OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605123/2/Py/PP

Datum:
Linz, 23. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des J L, X, L, gegen die im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. November 2021, GZ: BHVB/921170089861/21, wegen Verwaltungsübertretung nach dem Führerscheingesetz (FSG) und dem Kraftfahrgesetz (KFG) verhängten Strafhöhen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird zu Spruchpunkt 1. insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 726 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Tage herabgesetzt wird. Die Beschwerde zu Spruchpunkt 2. wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag von 10 Euro zum Beschwerdeverfahren zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 10 % der nunmehr verhängten Strafhöhe.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. November 2021, GZ: BHVB/921170089861/21, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zur Last gelegt, er habe am 20. Oktober 2021, 16:07 Uhr in 4860 Lenzing, Atterseestraße x, das Kleinkraftrad (Mofa) einspurig, mit dem Kennzeichen: X (A) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, war, da ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13. Juni 2019, GZ: BHVBVerk-2019-307422/4-PI, entzogen wurde (Spruchpunkt 1.) und er sich, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt hat, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am Motorfahrrad keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war. Die Gültigkeit der Plakette X mit der Lochung 12/19 war abgelaufen (Spruchpunkt 2.). Über den Bf wurde von der belangten Behörde zu Spruchpunkt 1. wegen Übertretung des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG gemäß § 37 Abs. 4 Z 1 FSG eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro (EFS 14 Tage, 1 Stunde) und zu Spruchpunkt 2. wegen Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 iVm § 36 lit. e und § 57a Abs. 5 KFG gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 30 Euro (EFS 6 Stunden) verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 83 Euro vorgeschrieben.

Die belangte Behörde berücksichtigte im Straferkenntnis bei der Strafbemessung weder straferschwerende noch strafmildernde Gründe und führte aus, dass das Strafausmaß nach Ansicht der Behörde schuldangemessen und der wirtschaftlichen Situation des Bestraften angepasst ist.

2. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 26. November 2021 Beschwerde, in der er unter Hinweis auf sein monatliches Einkommen in Höhe von 1.400 Euro und seinen Privatkonkurs ausführt, dass er eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe beantragt.

3. Mit Schreiben vom 6. April 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Nachdem der Bf das beschwerdegegenständliche Straferkenntnis nur hinsichtlich der Strafhöhe bekämpft, hat das Landesverwaltungsgericht nurmehr über das Strafausmaß und die Kosten zu entscheiden (vgl. VwGH 25.04.2002, 2000/15/0084). Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist in diesem Fall Teilrechts-

kraft eingetreten (vgl. VwGH 20.09.2013, 2013/17/0305). Es ist der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts nur auf die Strafbemessung beschränkt. Die Tatfrage ist – aufgrund der eingetretenen Rechtkraft – jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens. Die vorgeworfenen Taten sind sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht als erfüllt zu betrachten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach dem von Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013).

5.2. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. beträgt die gesetzliche Höchststrafe 2.180 Euro und ist in § 37 Abs. 4 Z 1 FSG eine Mindeststrafe in Höhe von 726 Euro vorgesehen. Zwar bilden die vom Bf angeführten wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Milderungsgrund, jedoch erscheint im vorliegenden Fall die Verhängung der im Gesetz vorgesehenen Mindeststrafe unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf sowie seines reumütigen und geständigen Verhaltens als ausreichend und angemessen, um ihm die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. beträgt die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro, eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe zu Spruchpunkt 2. beträgt lediglich 0,6 % der gesetzlich vorgesehenen Höchststrafe und ist damit als tat- und schuldangemessen anzusehen. Eine Herabsetzung der zu Spruchpunkt 2. verhängten Strafhöhe war daher im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht ins Auge zu fassen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Da der Beschwerde hinsichtlich des Spruchpunktes 2. keine Folge gegeben werden konnte hat der Bf daher einen Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro zum Beschwerdeverfahren zu leisten. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Im Hinblick auf die – geringfügige – Herabsetzung der zu Spruchpunkt 1. verhängten Strafhöhe war daher hinsichtlich dieses Spruchpunktes kein Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

Wird die Strafe durch das Verwaltungsgericht neu bemessen, so ist auch der Kostenbeitrag anhand der im Rechtsmittelverfahren festgesetzten Strafe zu bemessen (*Fister in Lewisch/Fister/Weilguny*, VStG[2] § 64, Rz 7). Die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren waren daher entsprechend zu senken.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung und somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny